



Neuerung: Rückverfolgbarkeit der Abfälle - SISTRI

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Ministerialdekret vom 17. Dezember 2009, das am 14. Jänner 2010 in Kraft tritt, wird die gesamte Umweltbuchhaltung neu geregelt.

Das neue System, SISTRI genannt, ersetzt die bisherigen Regelungen (Abfallregister, Abfallerkennungschein, MUD-Jahreserklärung) durch eine elektronische Meldung und soll die Kontrolle der Abfallbewegungen in Echtzeit ermöglichen.

Die Übermittlung der Daten, über die erzeugten, transportierten und bearbeiteten Abfälle, erfolgt zukünftig über eine USB-Einheit. Mit dieser können die Daten über die Menge und Eigenschaften der erzeugten, transportierten, verwerteten und entsorgten Abfälle abgespeichert und über das Internetportal www.sistri.it mitgeteilt werden. Sogenannte „Black Boxen“, die in jene Fahrzeuge eingebaut werden, die den Abfall transportieren, dienen dazu die Bewegungen des Fahrzeugs zu kontrollieren. Weiters werden bei den Deponien die Ein- und Ausgänge der Fahrzeuge mit Hilfe von Überwachungskameras überprüft.

Da die Fristen für die Eintragung in das System relativ kurz bemessen sind, bitten wir Sie uns so schnell wie möglich zu informieren, falls Sie Hilfe bei der Eintragung benötigen.

Für die Eintragung in das System, sieht das Ministerialdekret für die verschiedenen Subjekte unterschiedliche Bedingungen vor:

1. Befreite Subjekte:

Keine Pflicht zur Eintragung besteht für Unternehmen und Körperschaften mit nicht mehr als 10 Beschäftigten, welche Ersterzeuger nicht gefährlicher Abfälle aus industriellen oder handwerklichen Tätigkeiten, der Abfallverwertung oder -beseitigung, Trinkbarmachung von Wasser und anderen Wasserbehandlungen (Schlämme), Abwasserreinigung und der Rauchgasabscheidung, sind.

Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen aus anderen, verschieden von den oben genannten Tätigkeiten sind, müssen sich auch dann nicht eintragen, wenn Sie mehr als 50 Beschäftigte aufweisen.

Weiters besteht keine Eintragungspflicht für landwirtschaftliche Unternehmen (laut Art. 2135 ZGB), welche nicht gefährliche Abfälle transportieren.

Für diese befreiten Subjekte ist eine freiwillige Eintragung ab dem 12. August 2010 möglich.

2. Subjekte die sich innerhalb 01.03.2010 eintragen müssen:

- Ersterzeuger von gefährlicher Abfällen, einschließlich jener Unternehmen, welche ihre eigenen gefährlichen Abfälle bis zu 30 kg oder l/Tag transportieren, mit mehr als 50 Beschäftigten;
- Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen mit mehr als 50 Beschäftigten, aus:
 - industriellen Tätigkeiten;
 - handwerklichen Tätigkeiten;
 - der Abfallverwertung oder -beseitigung, oder Schlämme die bei der Trinkbarmachung von Wasser und bei anderen Wasserbehandlungen, bei der Abwasserreinigung und bei der Rauchgasabscheidung entstehen.
- Abfallhändler und -vermittler;
- Konsortien, die zwecks Verwertung und Recycling von besonderen Abfallarten gegründet wurden und welche die Bewirtschaftung dieser Abfälle für die eigenen Mitglieder durchführen;
- Unternehmen, welche (gefährliche und nicht gefährliche) Sonderabfälle transportieren (eingetragen in den Kategorien 2 bis 5 des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe);
- Unternehmen und Körperschaften, welche Abfälle verwerten und beseitigen;
- im Falle von Transporten auf See, der Konzessionär des Hafensareals und des Hafenbetriebes, dem die Abfälle übergeben werden, bis sie für den Weitertransport be- oder entladen werden;
- im Falle von Eisenbahntransporten, die Verantwortlichkeiten der Verwaltungseinheiten wo die Warentransporte organisiert werden und die Logistikeinheiten in den Bahnhöfen, Terminals, Anlagen für die Lagerung und Umladung von Waren und Güterbahnhöfen, denen die Abfälle übergeben wurden bis diese durch das Unternehmen welches den weiteren Transport durchführt, übernommen werden.

Die neuen SISTRI-Abläufe sind für diese Gruppe ab 14.07.2010 Pflicht!

Die Frist für die Bezahlung der vorgesehenen Beiträge ist der 01.03.2010.

3. Subjekte die sich innerhalb 30.03.2010 eintragen müssen:

- Ersterzeuger von gefährlicher Abfällen mit bis zu 50 Beschäftigten, einschließlich jener Unternehmen, welche ihre eigenen gefährlichen Abfälle bis zu 30 kg oder Liter pro Tag sammeln und transportieren;

- Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, mit 11 bis 50 Beschäftigten, aus:
 - industriellen Tätigkeiten,
 - handwerklichen Tätigkeiten,
 - der Abfallverwertung oder -beseitigung, Schlämmen, die bei der Trinkbarmachung von Wasser und bei anderen Wasserbehandlungen, bei der Abwasserreinigung und bei der Rauchgasabscheidung entstehen.

Die neuen SISTRI-Abläufe sind für diese Gruppe ab 12.08.2010 Pflicht!

Die Frist für die Bezahlung der vorgesehenen Beiträge ist der 30.03.2010.

Eintragungsmöglichkeiten:

Der Antrag für die Eintragung erfolgt online (www.sistri.it), im eigenen für die Eintragung vorgesehenen Bereich, mittels Fax mit der Mitteilung der vom Eintragungsformular vorgesehenen Daten (800 05 08 63), telefonisch (800 00 38 36) oder per e-mail (iscrizionemail@sistri.it) und durch die Einzahlung der vorgesehenen Beiträge.

Beiträge:

- Unternehmen die gefährliche, als auch nicht gefährliche Abfälle erzeugen:
 - der für die gefährlichen Abfälle vorgesehene Beitrag wird angewandt;
- Anlagen, in denen gefährliche, als auch ungefährliche Abfälle bewirtschaftet werden:
 - Beitrag ergibt sich aus der Summe der geschuldeten Beiträge für die Menge der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle;
 - die Beiträge beziehen sich auf die im vorhergehenden Kalenderjahr erzeugten, entsorgten und/oder bewirtschafteten Abfallmengen;
- Unternehmen, die Abfälle sammeln und transportieren:
 - Beitrag für den Firmensitz und zusätzlich für jedes für den Abfalltransport eingesetzte Fahrzeug;
 - Unternehmen, welche gefährliche und ungefährliche Abfälle transportieren:
 - Beitrag ergibt sich aus der Summe der geschuldeten Beiträge für die ermächtigte Menge der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle;
 - für Fahrzeuge, die für den Transport von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen verwendet werden, ist der Beitrag für die gefährlichen Abfälle zu entrichten;
- Unternehmen, welche die eigenen gefährlichen Abfälle (bis zu 30kg/l je Tag) transportieren:
 - Beitrag ergibt sich aufgrund der Kategorie der Erzeuger und dem Beitrag für jedes Fahrzeug, das Abfall transportiert.

USB-Einheiten:

Es ist eine USB-Einheit je Betriebsstätte des Unternehmens und für jede innerhalb der Betriebsstätte ausgeübte Abfallbewirtschaftungstätigkeit nötig.

Falls in Betriebsstätten Betriebseinheiten vorhanden sind, die in autonomer Weise Abfälle erzeugen, besteht die Möglichkeit, für jede Betriebsstätte eine einzige USB-Einheit anzufordern. Wenn für alle Abfallbewirtschaftungstätigkeiten innerhalb einer Betriebsstätte dieselben delegierten Subjekte verantwortlich sind, besteht die Möglichkeit nur eine einzige USB-Einheit anzufordern.

Bei der Tätigkeit der Sammlung und des Transportes von Abfällen muss eine USB-Einheit für den Sitz des Unternehmens und eine USB-Einheit für jedes für den Abfalltransport bestimmte Fahrzeug beantragt werden. Jeder USB-Einheit können 3 Delegierte zugewiesen werden.

Black Box

Die „Black Box“, die die Bewegungen des Fahrzeuges kontrolliert, muss in jedes Fahrzeug eingebaut werden, das zum Transport von Müll verwendet wird. Die Überwachungskameras in den Deponien kontrollieren die Ein- und Ausgänge der Fahrzeuge und werden ohne Zusatzkosten vom SISTRI-Personal installiert.

Was passiert nach der Eintragung?

Im Anschluss an die Eintragung wird dem Antragssteller innerhalb 48 Stunden, per e-mail, Fax oder Telefon, eine Bestätigung des Erhalts der Daten, sowie eine Verfahrensnummer (numero pratica) zugesendet.

Nachdem die vorgeschriebenen Beträge eingezahlt wurden, muss der Antragssteller dem SISTRI via Fax (800 05 08 63) oder via e-mail (contributo@sistri.it) die folgenden Daten mitteilen:

- Quittungsnummer der Zahlung an die Abteilung des Schatzamtes der Provinz, oder die Nummer VCC-VCY der Quittung des Posterlagscheines oder die Vorgansnummer („Codic Riferimento Operazione = CRO) der Banküberweisung;
- der überwiesene Betrag;
- die Verfahrensnummer (numero pratica) auf die sich die Bezahlung bezieht.

Erst wenn die notwendigen Beiträge eingezahlt wurden und die Bestätigung an das SISTRI versendet wurde, erhält der Antragssteller einen Termin für die Abholung des persönlichen USB-Schlüssels mitgeteilt.

Folgende Unterlagen sind bei der Abholung mitzubringen:

- Eigenerklärung über die Richtigkeit der mitgeteilten Daten in der Phase der Einschreibung, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben (Formular Nr. 2);
- Zahlungsbestätigung über die Einzahlung der vorgeschriebenen Beiträge;
- lesbare Kopie der Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters;

- Zahlungsbestätigung über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr zu Gunsten der Handelskammer Bozen;
- vom System zugewiesene Verfahrensnummer (numero pratica);
- falls die USB-Einheiten von einem beauftragten Subjekt abgeholt wird: Personalausweis, sowie eine Vollmacht (SISTRI Homepage) des gesetzlichen Vertreters für das Abholen der Einheit.

Weitere Informationen zum SISTRI finden Sie auf dem Internetportal der Handelskammer (www.handelskammer.bz.it), sowie auf dem SISTRI-Internetportal (www.sistri.it).

Für eventuelle Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Viktor Falkensteiner

Kanzlei Ausserhofer GmbH